

Satzung der Bürgerpartei Erkelenz e.V.

(Fassung gem. Beschluss Parteitag vom 30.03.2007) Die Bürgerpartei ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 795 beim Amtsgericht Erkelenz.

§1 Name und Sitz

- 1.) Die Partei trägt den Namen „Bürgerpartei“.
- 2.) Sitz der Bürgerpartei ist Erkelenz.
- 3.) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 4.) Die Bürgerpartei ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Ziele der Bürgerpartei

- 1.) Zweck der Bürgerpartei ist es, an der demokratischen Willensbildung und an der Gestaltung des politischen Lebens teilzunehmen.
- 2.) Die Ziele der Bürgerpartei werden in einem Programm festgelegt.
- 3a) Die Bürgerpartei bekennt sich zur Demokratie.
- 3b) Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Länder.
- 4.) Die Bürgerpartei kann sich durch Aufstellen von Wahlkandidaten an Wahlen beteiligen.
- 5a) Die Bürgerpartei kann mit anderen politischen Vereinigungen Verbindungen eingehen.
- 5b) Dazu ist die Zustimmung des jeweils übergeordneten Parteiverbands bzw. des Bundesvorstandes erforderlich.
- 6.) Die Bürgerpartei gliedert sich in einen Bundesverband sowie Orts-, Stadt-?, Kreis-? und Landesverbände.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder der Bürgerpartei können nur natürliche Personen sein.
- 2a) Die Mitgliedschaft in der Bürgerpartei ist freiwillig.
- 2b) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer anderen politischen Vereinigung ist ausgeschlossen.
- 3a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt.
- 3b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.
- 3c) Für die Entscheidung bedarf es keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- 3d) Gegenüber dem Parteitag muss der Vorstand seine Entscheidung begründen.
- 3e) Mit der Aufnahme erhält das neue Mitglied das Stimmrecht.

- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 5a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 5b) Ein Austritt kann jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Angabe einer Begründung erfolgen.
- 5c) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 5d) Ein Ausschluss kann vom Vorstand durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
- e) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- 5f) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
Vorsätzlicher und erheblicher Verstoß gegen die Satzung, gegen die Geschäftsordnung oder gegen die Grundsätze der Bürgerpartei, oder ein Verhalten, welches das Ansehen der Bürgerpartei schädigen kann.
- 5g) Der Ausschluss ist sofort wirksam.
- 5h) Dem Ausgeschlossenen ist innerhalb einer Woche rechtliches Gehör zu gewährleisten.
- 5i) Der Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1a) Die Mitglieder haben das Recht, an der politischen Willensbildung der Bürgerpartei mitzuwirken.
- 1b) Jedes Mitglied hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.
- 1c) Bei parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- 2a) Die Mitglieder haben die Pflicht, gegenüber Dritten über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen der Bürgerpartei zu schweigen.
- 2b) Diese Pflicht gilt auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.
- 2c) Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu Schadensersatzansprüchen führen.
- 3a) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 3b) Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Parteitag.

§ 5 Organe der Bürgerpartei

Die Organe der Bürgerpartei sind:

- 1.) Der Parteitag (§6)
- 2.) Der Vorstand (§7)
- 3a) Bei Bedarf werden Kreis- und Landesausschüsse sowie ein Bundesausschuss gebildet.
- 3b) Die Entsendung von Delegierten in diese Ausschüsse wird in einer Delegiertenordnung geregelt.

§ 6 Der Parteitag

- 1.) Der Parteitag entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören, dazu gehören insbesondere die folgenden Rechte:
Die Wahl eines Präsidiums für die Dauer des Parteitages. Das Präsidium besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie einem Protokollführer. Einbringen von Anträgen, Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, es ist nur eine Wiederwahl möglich. Entlastung des Kassierers auf Vorschlag der Kassenprüfer, Entlastung des alten Vorstandes, Wahl des neuen Vorstandes, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung der Bürgerpartei, Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes.
- 2a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2b) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3a) Der Parteitag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3b) Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn des Parteitages anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt wird.
- 3c) Der Versammlungsleiter hat bei der Eröffnung des Parteitages die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Parteitages festzustellen.

- 4a) Falls in der Satzung nicht anderes geregelt, beschließt der Parteitag mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4c) Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 4d) Erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 4e) Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 4f) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4g) Eine Änderung des Zwecks der Bürgerpartei ist nicht zulässig.
- 4h) Dringlichkeits- oder Eilanträge zur Satzung sind nicht zulässig.
- 5a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt.
- 5b) Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen.
- 5c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim.
- 6.) Der Parteitag ist durch den Vorstand einzuberufen mindestens einmal jährlich im 1. Quartal als ordentlicher Parteitag innerhalb von vier Wochen, wenn wenigstens der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Angelegenheiten beim Vorstand beantragt.
- 7.) Die Einladung zum Parteitag erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Mindestfrist von 21 Tagen; das Datum des Poststempels gilt als Nachweis.
- 8.) Über die Beschlüsse des Parteitages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

- 1a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bürgerpartei.
- 1b) Der Vorstand legt dem Parteitag einmal jährlich einen Bericht über die geschäftliche und politische Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.
- 2.) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern der Bürgerpartei:
 - der Vorstandsvorsitzende
 - der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - der Schriftführer des Vorstandes
 - der Kassierer
- 3.) Der Vorstand wird vom Parteitag für drei Jahre gewählt.
- 4a) Eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder kann nur in einem zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Parteitag beschlossen werden.
- 4b) Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- 4c) Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 4d) Die Abberufung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4e) Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn der Parteitag sofort den Vorstand durch Wahl ergänzt.
- 5a) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- 5b) Die Einladung zur Vorstandssitzung soll durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, bei der Eröffnung der Vorstandssitzung anwesend sind.
- 7a) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7b) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7c) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.) Rechtsverbindliche Erklärungen und Unterzeichnungen im Namen der Bürgerpartei können nur von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter der

Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, abgegeben werden.

9.) Der Kassierer hat dem Parteitag einmal jährlich einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

10.) Der Vorstand ernennt ein Mitglied der Bürgerpartei als Mediensprecher.

§8 Auflösung der Bürgerpartei

1.) Die Auflösung der Bürgerpartei kann nur durch eine zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufene Auflösungsversammlung beschlossen werden.

2.) Der Beschluss zur Auflösung der Bürgerpartei muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

3.) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Falle der Auflösung die Auflösungsversammlung (§45 BGB, (2),1)

§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1.)Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 21 bis 79 BGB) entsprechende Anwendung.

2a)Die Satzung tritt nach Annahme durch die Gründungsversammlung vorläufig in Kraft.

2b)Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt die Satzung voll in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

(Beschluss des Parteitages vom 10. Mai 2002)

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 36,00 /Jahr.

Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, Behinderte (ab 50 %) und Ehegatten eines Mitglieds zahlen auf Antrag Euro 12,00 /Jahr.

Der Betrag wird erstmals nach Eintritt des Mitglieds fällig, sonst am 15. Januar für das erste Halbjahr und am 15. Juni für das zweite Halbjahr im voraus. Beginnt die Mitgliedschaft nicht mit dem Beginn des Geschäftsjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag nur für die vollen Monate der Mitgliedschaft mit Euro 3,00 bzw. Euro 1,00 für die Personen, die auf Antrag einen ermäßigten Betrag zahlen, pro Monat fällig.

Wegen der Anschubfinanzierung wird für das Geschäftsjahr 1998 von allen Mitgliedern der volle Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag für 1998 ist sofort nach der Aufnahme des Mitglieds fällig.